

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 GTK und der Kindertagespflege ab dem 01.08.2008



Beratungsfolge	Sitzung am
Ausschuss für Schule und Jugend	29.01.2008
Rat	20.02.2008

Vorlagen-Nr.	08/023	Zustelldatum		Federführung	Fachbereich 5
--------------	--------	--------------	--	--------------	---------------

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herten beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

Herten,

Bürgermeister / Beigeordneter / FBL

Begründung:

Ausgangssituation

Zum 31.07.2006 wurde die bis dahin landesweit gültige Beitragstabelle für Elternbeiträge gem. § 17 Abs. GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) aufgehoben. Die Städte und Gemeinden waren gehalten, jeweils für ihr Einzugsgebiet eigene Beitragssatzungen zu erlassen.

Das Land NRW ist bereits im Rahmen des GTK von der Annahme ausgegangen, dass sich über die Elternbeiträge 19% der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder refinanzieren lassen. Da dieser Wert jedoch landesweit nur vereinzelt erreicht werden konnte, wurde die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten Elternbeiträgen und der angestrebten 19% Marke zwischen Kommunen und Land gemeinsam getragen (Spitzabrechnung).

Ab 01.08.2006 wurde der Landeszuschuss für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder auf 30,5 % festgelegt. Damit entfiel die Spitzabrechnung ausfallender Elternbeiträge. Um den Städten eine Kompensation der ausfallenden Landesmittel zu ermöglichen, ihnen freigestellt, eigene Beitragssatzungen zu erstellen (Änderung der §§ 17, 18 GTK).

Dieser Aufgabe sind die Kommunen landesweit in großer Mehrheit gefolgt. In Ermangelung einer landeseinheitlichen Regelung ergaben sich dadurch von Ort zu Ort unterschiedliche Elternbeitragstabellen. Die Unterschiede machten sich insbesondere in Ballungsgebieten mit fließenden Stadtgrenzen bemerkbar. Besonders negativ wirkte sich die Regelung für diejenigen Kommunen aus, die aufgrund eines nicht ausgeglichenen kommunalen Haushaltes längerfristig unter den Regeln der Übergangswirtschaft arbeiten müssen. Gerade in diesen Kommunen mit geringem Elternbeitragsaufkommen müssen die Elternbeiträge entsprechend hoch angesetzt werden, um den angestrebten Kostenanteil von 19 % zu erzielen.

Mit dem neuen Kinderbildungsgesetz KiBiz stellt sich für die Kommunen wiederum die Aufgabe, auf dem Hintergrund neuer und veränderter Angebotsformen erneut eine Satzung und Beitragstabelle zu entwickeln, und dass bei unveränderten sozialen Rahmenbedingungen. Die Kommunen haben – unabhängig eigener bildungspolitischer Vorstellungen – Landesgesetze umzusetzen, deren Auswirkungen heute nicht abschließend beurteilt werden können.

Um die oben genannte „soziale Schieflage“ der Elternbeitragseinnahmen abzumildern, wird im § 23.4 KiBiz (wie auch bislang schon) folgendes geregelt:

„Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.“

In der Begründung dazu heißt es:

„Damit soll gewährleistet sein, dass vor allem bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kommunen mit Haushaltssicherung auch geprüft werden muss, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern dieses zulässt.“ (Drucksache 14/4410 Landtag NRW vom 17.10.2007)

Das Kinderbildungsgesetz KiBiz tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Vorgesehen sind zukünftig Angebote für Kinder, die sich wie folgt unterscheiden lassen:

- a) Gruppentyp
- b) Alter der Kinder
- c) Betreuungszeiten

Regionale Abstimmung

Bei den regelmäßig stattfindenden Tagungen der Jugendamtsleiter im Ruhrgebiet wurden die seit 2006 bestehenden Probleme in den unterschiedlichen Ausprägungen erörtert. Es wuchs die Erkenntnis, dass es sinnvoll ist, sich eng miteinander abzustimmen, um stadtübergreifend eine Satzung für Elternbeiträge und eine Beitragstabelle zu entwickeln, die Konkurrenzsituationen in der Region aufhebt und gleichzeitig – unter den sehr schwierigen neuen Rahmenbedingungen des KiBiz – soziale Gesichtspunkte versucht, aufrecht zu erhalten.

Die Jugendämter der Städte Bochum, Gelsenkirchen und Herne bildeten zusammen mit Vertretern der Jugendämter der kreisangehörigen Städte Castrop-Rauxel, Haltern und Recklinghausen (stellvertretend für alle 10 Jugendämter im Kreis Recklinghausen) eine Arbeitsgruppe, um sich mit dieser Aufgabe auseinanderzusetzen. Dabei wurden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Erfassung aller Betreuungsangebote für Kinder (mindestens Tagespflege und Kita)
- Aufbau einer logisch aufgebauten Beitragstabelle
- Übersichtlichkeit und Klarheit für die Bürger/innen
- Beitragsgerechtigkeit durch eine differenzierte Staffelung
- Vermeidung von unterschiedlichen Elternbeiträgen für gleiche Angebote in einem sozialstrukturell vergleichbaren Einzugsgebiet (mittleres Ruhrgebiet)
- Erzielung eines angemessenen Beitragsaufkommens – Sicherung der Einnahmeseite

Der Entwurf dieser gemeinsam abgestimmten Beitragstabelle und Satzung liegt nun vor (siehe Anlage 1 und 2). Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung haben bereits in den Städten Herne, Gladbeck, Haltern, Waltrop, Recklinghausen und Castrop-Rauxel die Fachausschüsse und der Rat der gemeinsamen Beitragstabelle größtenteils einstimmig zugestimmt.

Die Stadt Herten ist, wie bereits in Vorlage Nr. 07/114 erwähnt, nach wie vor der grundsätzlichen Auffassung, dass der Besuch von Kindergarten wie auch der Grundschule kostenlos werden muss. Da sich dieses zurzeit nicht verwirklichen lässt, ist die Initiative für eine gemeinsame Elternbeitragstabelle im mittleren Ruhrgebiet zu begrüßen und zu unterstützen.

Die Tabelle orientiert sich grundsätzlich und in den Beitragsstufen bis 60.000 Euro an den Beträgen der abgeschafften Ursprungstabelle nach dem GTK. In der neuen Tabelle wurden aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit Staffeln bis zu einem Einkommen „über 125.000 Euro“ eingeführt. Dies entspricht der Intention des KiBiz. Außerdem ist im Gegensatz zur momentan gültigen Beitragstabelle (siehe Anlage 3) der Kindergarten bis zu einem Einkommen von 17.500 € beitragsfrei (bisher 15.000 €). Die bisherige Geschwisterkindregelung wird beibehalten.

Berücksichtigt werden darüber hinaus die neuen Altersgruppen. Hier wurde in der Beitragstabelle lediglich eine Unterscheidung vorgenommen:

- 1) Kind unter 2 Jahre
- 2) Kind über 2 Jahre.

Faktisch sind Angebote für Kleinstkinder erheblich teurer, da ein anderer Betreuungsschlüssel wegen der höheren Betreuungsintensität zugrunde gelegt wird.

Buchbar sind künftig nach dem KiBiz drei Zeitstufen:

- a) Bis 25 Stunden
- b) Bis 35 Stunden
- c) Bis 45 Stunden

Diesen Stufen wird in der Beitragstabelle Rechnung getragen.

Da es möglich ist, Betreuungsangebote zu kombinieren, also eine Tagespflege in Kombination zur Tageseinrichtung zu buchen, ist eine weitere Staffel

- d) Über 45 Stunden

vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber den bisherigen Einnahmen Elternbeiträge KiTa werden folgende finanzielle Auswirkungen prognostiziert:

Bisher beläuft sich das Elternbeitragsaufkommen nach aktuell gültigen Richtlinien auf 975.240,00 €. Nach gemeinsamer Richtlinie in Form der neuen Elternbeitragstabelle liegt das voraussichtlich zu erwartende Elternbeitragsaufkommen in etwa in vergleichbarer Höhe. Zunächst müssen allerdings die Erfahrungen mit der neuen Beitragstabelle gemacht werden. Eine Änderung des Haushaltsansatzes erfolgt insoweit derzeit nicht.

Fazit

Derzeit ist noch nicht abzusehen, wie das Wahlverhalten der Eltern bei der zukünftigen Angebotsstruktur in den einzelnen Kindertageseinrichtungen ausfallen wird. Die Landesgesetzgebung führt zu Unwägbarkeiten, die die Kommunen vor Ort erleiden müssen. Die einheitliche Beitragstabelle soll, nachdem viele Kommunen in der Emscher-Lippe-Region, wie auch die Stadt Herten, die Zwangserhöhung der Beiträge trotz massiver Widerstände hinnehmen mussten, zumindest die Beitragsgerechtigkeit sichern und halbwegs für vergleichbare Lebensverhältnisse sorgen. Gleichzeitig erfüllt die Beitragstabelle alle gesetzlichen Anforderungen. Sie ist klar gegliedert, leicht verständlich und damit für die Bürgerinnen und Bürger eine Orientierungshilfe bei der Suche nach einem passenden Betreuungsangebot für das Kind. Somit versuchen die Städte des mittleren Ruhrgebiets, gemeinsam aus der schwierigen Situation für die betroffenen Eltern und ihre Kinder das Beste zu machen.

